



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                   **Verfahrenspostulat [2015-206](#) der SVP-Fraktion: Änderung von § 25 der Geschäftsordnung des Landrates**

Datum:                   1. April 2016

Nummer:                 2016-087

Bemerkungen:         **[Verlauf dieses Geschäfts](#)**

---

Links:                   - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### zum Verfahrenspostulat 2015/206 der SVP-Fraktion: Änderung von § 25 der Geschäftsordnung des Landrates

vom 1. April 2016

#### 1 Das Verfahrenspostulat 2015/206

Das am 21. Mai 2015 von der SVP-Fraktion eingereichte Verfahrenspostulat hat folgenden Wortlaut:

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats sieht vor, dass jede Fraktion pro Kommission ein Stellvertreter resp. eine Stellvertreterin bezeichnet. Bereits in der aktuellen Legislatur zeigte es sich aber, dass in verschiedenen Kommissionen nicht immer mit allen Mitgliedern beraten, diskutiert und beschlossen werden konnte. Auf Grund der Wahlergebnisse vom 8. Februar 2015 und der Tatsache, dass die SVP neu mit jeweils 4 Mitgliedern in den 13er-Kommissionen vertreten sein wird, erachteten wir es als sinnvoll, diese Regelung anzupassen.

Mit diesem Verfahrenspostulat beantragen wir, das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats), gültig vom 21. November 1994 (Stand 1. Juli 2015) wie folgt zu ergänzen:

#### § 25 Stellvertretung

Die Fraktionen bestimmen für jede Kommission neben den ihnen zustehenden Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. *Hat die Fraktion Anspruch auf drei Kommissionssitze und mehr, bestimmt sie jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.*

Das Verfahrenspostulat wurde vom Landrat am 27. August 2015 mit 66:18 Stimmen bei einer Enthaltung an die Geschäftsleitung überwiesen.

#### 2 Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung schliesst sich den dem Vorstoss zugrunde liegenden Überlegungen an und übernimmt auch weitgehend die vorgeschlagene Formulierung.

#### 3 Antrag an den Landrat

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat,

1. der Änderung der Geschäftsordnung zuzustimmen;
2. das Verfahrenspostulat 2015/206 abzuschreiben.

Liestal, 1. April 2016

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrates:

Franz Meyer, Präsident  
Peter Vetter, Landschreiber

**Beilage:**

Dekretstext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

**Dekret  
zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats  
(Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

**§ 25 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Fraktionen bestimmen für jede Kommission neben den ihnen zustehenden Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Hat eine Fraktion Anspruch auf drei Kommissionssitze oder mehr, bestimmt sie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident: Franz Meyer

Der Landschreiber: Peter Vetter